Amtsblatt für die Erzdiözese freiburg.

Mr 1

freiburg i. Br., 13. Januar

1934

Inhalt: Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzbischöff. Theologische Konvikt) für das Studienjahr 1934/1935. — Aufnahme in die Erzb. Chmnasialkonvikte für das Studienjahr 1934/1935. — Hitlergruß und Flaggenordnung in den Schulen. — Portiunkulaprivileg. — Sammelkollekte. — Alkarkerzen. — Die Aussübung des Organiskens und Chordirigentendienstes durch die Bolksschullehrer.

(Drd. 10. 1. 1934 Mr. 424.)

Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzbischöft. Theologische Konvikt) für das Studienjahr 1934/1935.

Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie zur Borbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 15. Februar
d. Is. ein an des Erzbischöstliche Ordinariat gerichtetes
Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie
und in das Collegium Borromaeum an die Direktion dieser
Austalt einzusenden. Wird beabsichtigt, das theologische
Studium an einer auswärtigen Lehranstalt zu beginnen
bezw. ganz durchzusühren, so ist hierzu unsere vorherige
Genehmigung ersorderlich und ebenfalls durch die Direktion des Collegium Borromaeum bei uns einzuholen.
Philosophische und theologische Studien, die
ohne diese Zustimmung unternommen werden,
vermögen wir nicht anzuerkennen.

Dem Gesuch um Aufnahme ift beizulegen:

- 1. Tauf= und Firmzeugnis;
- 2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
- 3. sämtliche Tertialzeugnisse aus UI und OI in beglaubigten Abschriften;
- 4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Shmnafiums in vollständiger, beglaubigter Abschrift. Ist solches bis zu obigem Eingabetermin nicht erhältlich, so muß es sofort nach Empfang nachgeliefert werden;
- 5. ein verschlossenss pfarramtliches Sitten= und Berufs= zeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes, worin zu berichten ist über
 - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach= und Gehörfehler) und erblicher Belaftung,
 - b) Begabung, Fleiß, sittliches und religiöses Verhalten,
 - c) Charaftereigenschaften (Vorzüge und Mängel), Ruf

- in der Gemeinde, Zeichen für und gegen beruf= liche Tauglichkeit,
- d) Familienverhältnisse, auch gesundheitliche, Ruf und religiöses Verhalten der Eltern;
- 6. ein verschlossenes Sitten= und Charafterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Gymnasialkonditte angehörten;
- 7. ein Attest des Bezirksarztes, welches von diesem direkt an die Direktion des Collegium Borromaeum einzusenden ist. Die Untersuchung muß aufgrund eines von uns aufgestellten Fragebogens vorgenommen werden. Der Fragebogen ist von der Direktion des Collegium Borromaeum einzusordern;
- 8. falls Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbetrages von No. 500.— gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholen ist, miteinzureichen.

Der Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen ist im Abiturientenzeugnis oder in einem besonderen gleichwertigen, behördlichen Zeugnis zu erbringen. Abiturienten von Realzymnasien oder Oberrealschulen können die theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüsungen in Griechisch bezw. auch in Latein an einem humanistischen Symnasium beginnen.

Wir verweisen die Abiturienten genannter Realanstalten an den von uns autorisierten sprachlichen Vorkurs an der Lender'schen Lehranstalt in Sasbach, welcher eine besonders günstige Möglichkeit bietet, sich auf die sprachlichen Ergänzungsprüfungen vorzubereiten. Nähere Auskunst hiersüber erteilt die Direktion des Collegium Borromaeum. Sämtlichen Abiturienten von Realanstalten, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reise dem Studium der Theologie zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empsohlen, ihre Zeugnisse im oben genannten

Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorlegen und ihre allgemeine Berufseignung vorprüfen zu laffen.

Die philosophischen und theologischen Studien umfassen in der Erzdiözese gemäß den Borschriften des Kanonischen Rechtes (can. 1365) und in Uebereinstimmung mit der Prazis einer Reihe deutscher Diözesen seit Ostern 1933 neun Semester an der Universität und in einem theologischen Collegium und zwei im Erzbischöflichen Priesterseminar, somit im gesamten fünf und ein halbes Jahr.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden beauftragt, die Abiturienten, welche Theologie studieren und sich dem priesterlichen Beruse zuwenden wollen, auf diese Berord=nung aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 10. Januar 1934. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Drd. 10. 1. 1934 Mr 425.)

Aufnahme in die Erzb. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1934/1935.

Die Pfarrämter werden beranlaßt, die hierher zu richstenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, die in eines der Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischossheim oder Sigmaringen aufgenommen zu werden wünschen, bis spätestens 1. März d. Is. bei dem Rektor des betreffenden Konviktes (nicht hierher) einzusreichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines Ghmnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

- 1. der Tauf- und eventuell der Firmschein;
- 2. der Schein fiber die erfte bezw. zweite Impfung;
- 3. das lette Zeugnis bezw. der Ausweis über Befähigung und den Vorbereitungsunterricht;
- 4. ein bom Pfarramt ausgestelltes Sitten= und Berufs= zeugnis mit Auskunft, ob der Gesuchsteller die nötigen Eigenschaften zum Studium und für den geistlichen Stand besitzt. Insbesondere muß berichtet werden über
 - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach= und Gehörsehler 2c.) und erblicher Belastung;
 - b) Talent, Fleiß und bisherige Leistungen;
 - c) Charaktereigenschaften, Fehler;
 - d) bisheriges religiös = sittliches Verhalten;
 - e) Gesundheits=, Familienverhältnisse und religiös= sittliches Verhalten und Ruf der Eltern;
- 5. falls Studienunterstützungen erhofft werden, ein nach

den von den Rektoraten zu beziehenden Vordrucken ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Für Anaben, welche durchaus keine Vorbereitung erhalten können, ist in den Ghmnasialkonvikten Freiburg und Rastatt die Möglichkeit der Aufnahme nach Sexta vorgesehen.

Die Pfarrämter werden besonders auf die Vorschrift unter Nr. 4 hingewiesen. Ihre Befolgung wird ihnen umso mehr zur Pflicht gemacht, als die Herren Kektoren angewiesen worden sind, ungenügende oder mangelhast ausgestellte Zeugnisse zurückzuweisen. Dadurch könnte die Aufnahme von Zöglingen verzögert oder vereitelt werden.

Wir bringen Absatz 4 unseres Erlasses vom 3. Februar 1919 Nr. 1294 — Anzeigeblatt 1919 Seite 171 — in Erinnerung.

Die Vorbereitung der Aufzunehmenden soll die volle Reise für die Alasse, in die um Aufnahme nachgesucht wird, erreichen. Unzulängliche Vorbereitungen schaden dem Fortstommen der Schüler und vereiteln oft das erstrebte Verussziel. Wo die Vorbereitung nicht zur Reise für die Aufsnahmsklasse geführt wurde, empsiehlt sich daher eher, noch ein Jahr zuzuwarten und durch private Vorbereitung die Reise zu bewirken.

Wir ersuchen die Pfarrämter und Religionslehrer, diejenigen Schüler anderer höherer Lehranstalten, welche auf
den geistlichen Beruf aspirieren, frühzeitig zum Uebergang
an ein humanistisches Ghmnasium zu veranlassen, da sie
andernfalls die sehlenden Sprachstudien zur humanistischen
Ergänzungsprüfung nachzuholen haben, was mit erheblichem Zeitauswand verbunden ist. Denn diese Studien
können nicht neben dem theologischen Studium nachgeholt
werden.

Gemäß der im Erlaß vom 13. Dezember 1932 Nr. 15622 (Anzeibeblatt 1932 Nr. 37, S. 398) bekanntgegebenen Verfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 12. November 1931, mögen die Geistlichen, welche Knaben ihrer Pfarrgemeinden für das nächste Schuljahr den Symnasien zusühren und in eines der Erzb. Symnasialkonvikte aufgenommen wissen wollen, möglichst dald die Rektorate der betr. Konvikte über Zahl, Namen und die für die Aufnahme in Frage kommenden Klassen kurz verständigen.

Freiburg i. Br., den 10. Januar 1934. Erzbijdofliches Ordinariat.

(Drd. 9. 1. 1934 Mr. 294)

Hitlergruß und Flaggenordnung in den Schulen.

Wir teilen den Scelforgegeistlichen des Badischen Bistumsanteils den nachstehenden Erlag des herrn Mini-

sters des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — Nr. B. 220 vom 4. Januar 1934 zur Kenntnis und Danachachtung mit:

"In teilweiser Abänderung der Bekanntmachung bom 19. Juli 1933 (Amtsblatt 1933 S. 117 f.) wird gemäß den Leitgedanken des Herrn Reichsministers des Innern zur Schulordnung angeordnet:

Lehrer und Schüler erweisen einander innerhalb und außerhalb ber Schule den beutschen Gruß (Hitlergruß).

Der Lehrer tritt zu Beginn jeder Unterrichtsstunde vor die stehende Klasse, grüßt als erster durch Erheben des rechten Armes und durch die Worte "Heil Hitler"; die Klasse erwidert den Gruß durch Erheben des rechten Armes und durch die Worte "Heil Hitler". Der Lehrer beendet die Schulstunde, nachdem sich die Schüler erhoben haben, durch Erheben des rechten Armes und die Worte "Heil Hitler"; die Schüler antworten in gleicher Weise.

Sonst grüßen die Schüler die Mitglieder des Lehrstörpers im Schulbereich nur durch Erheben des rechten Armes in angemessener Haltung.

Wo bisher der katholische Religionsunterricht mit dem Wechselspruch "Gelobt sei Jesus Christus" "In Ewigkeit Amen" begonnen und beendet wurde, ist der deutsche Gruß zu Beginn der Stunde vor, am Ende der Stunde nach dem Wechselspruch zu erweisen. Gleiches gilt für den evangelischen Religionsunterricht, sosern bisher zum Einzgang bezw. zum Beschluß des Unterrichts Bibelsprüche, Liederverse u. a. üblich sind.

Den nichtarischen Schülern ift es freigestellt, ob sie ben beutschen Gruß erweisen oder nicht.

Zum Beginn der Schule nach allen Ferien und zum Schulschluß vor allen Ferien hat eine Flaggenehrung vor der gesamten Schülerschaft durch Hissen bezw. Niesderholen der Reichsfahnen unter dem Singen einer Strophe des Deutschlands und des Horst-Wesselsliedes stattzusinden. Nähere Weisungen zur Flaggensehrung folgen".

Freiburg i. Br., den 9. Januar 1934. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 12. 1933 Mr. 16529.)

Portiunkulaprivileg.

Die Vorstände der Pfarreien und Auratien, die Kettoren der Kirchen und Kapellen, die für ihre Kirchen und Oratorien das Portiunkulaprivileg erwerben oder erneuern lassen wollen, werden ersucht, entsprechende Anträge bis spätestens 20. März 1934 bei und einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Gesuche können für dieses Jahr nicht mehr berücksichtigt werden. In allen Fällen, in benen es sich um Ernenerung eines bereits in früheren Jahren verliehenen Privilegs handelt, ift das in Frage kommende Restript dem Antrag beizufügen. Im übrigen verweisen wir auf nuseren Erlaß vom 31. Januar 1931, Nr. 1237, Anzeigeblatt Nr. 3 vom Jahre 1931.

Freiburg i. Br., ben 16. Dezember 1933. Erzbischöftiches Ordinariat.

(Drd. 3. 1. 1934 Mr. 128.)

Sammelkollekte.

Wir ordnen an, daß am Sonntag, den 28. Januar d. 33. (Sexagesima) in allen Pfarrs und Kuratiekirchen eine allgemeine Sammelkollekte für nachstehende Zwecke abgehalten wird:

- 1. Für den St. Raphaels-Verein, der sich zur Aufgabe gestellt hat, den Katholiken, die durch die Unsgunft der Zeitverhältnisse zur Auswanderung gezwungen sind, bei ihrer Uebersiedelung über See mit Rat und Tat beizustehen.
- 2. Für den St. Josefs Missionsberein und den Reichsberband für die katholischen Aus = landsdeutschen. Die beiden Verbände sind finanziell sehr in Anspruch genommen und bedürfen dringend der Unterstützung, um die von ihnen geleiteten Werke der religiösen Fürsorge für die katholischen Auslandsdeutschen ausrecht zu erhalten.
- 3. Für die Deutsche Auslandspriesteran = stalt in Godesberg a. Rh., in der Priester für die deutsche Auslandsseelsorge herangebildet werden.
- 4. Für die Deutsche Ariegsgräberfürsorge 3. Ho. des Landesberbandes Baden des Volksbundes "Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. B. in Karlsruhe".
- 5. Für die Borromäusbereine der Erzdiözese, welche im Rampse gegen die Gottlosenbewegung durch Bereitstellung und Verbreitung guter Bücher und Lektüre tatkräftige Unterstügung berdienen.
- 6. Für unvorhergesehene und notwendige Hilfsmaßnahmen und dringliche Notfälle, die im Lause des Jahres Unterstützung verlangen.

Die Seelsorgsgeiftlichen wollen die Sammelkollekte den Gläubigen von der Kanzel angelegentlichst empsehlen und die Erträgnisse bald an die Erzbischösliche Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe) einsenden.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1934. Erzbischöfliches Ordinariat. (Orb. 12. 1. 1934 Nr. 595).

Altarkerzen.

Eine Entscheidung der Ritenkongregation vom 14. Dezember 1904 (Deer. auth. n. 4147) verfügt, daß die Altarkerzen zum größeren Teil oder doch zu einem bezträchtlichen Teil (in maiori vel notabili quantitate) aus Bienenwachs bestehen müffen.

Besonders verpflichtend (saltem in maxima parte) ist diese Anordnung für die zwei Kerzen, die vorschriftsmäßig bei der heiligen Wesse brennen, und für die Osterkerze.

Wir haben Veranlassung, auf diese Versügung der Ritenkongregation erneut hinzuweisen, und verpflichten den Klerus namentlich bei dem bevorstehenden größeren Einskauf von Kerzen vor dem Feste Mariä = Lichtmeß diese liturgischen Vorschriften gewissenhaft zu besolgen und Ansgedote von Kerzen, die diesen Ansorderungen nicht entsprechen, abzulehnen, zumal erfahrungsgemäß durch die größere Vrenndauer der im Preise höher stehenden Kerzen die gesteigerte Ausgabe wieder ausgeglichen wird.

Freiburg i. Br., den 12. Januar 1934. Erzbischiftiches Ordinariat.

(Drb. 28. 12. 1933 9tr. H 1419.)

Die Ausübung des Organisten- und Chordirigentendienstes durch die Polksschullehrer.

An die Erzb. Pfarrämter und tatholischen Rirchenvorstände in Hohenzollern.

Der Prensische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat mit Erlaß vom 16. Dezember 1933 A. Nr. 2729 mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Unterrichtsverwaltung zur Durchführung des im Namen des Ministerpräsidenten und der übrigen Staatsminister ergangenen Kunderlasses des Finanzministers vom 8. November 1933 betr. die Durchführung des Kapitel IV. des Reichsgesetes zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten- usw. Rechts vom 30. Juni 1933 (Pr. Bes. Bl. S. 237) u. a. Folgendes bestimmt:

"Grundsäglich lege ich Wert darauf, daß, besonders auf dem Lande, die herkömmlich bestehende Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirche auch dort auf rechterhal= ten bleibt, wo sogenannte vereinigte Kirchen= und Schul= ämter nicht mehr bestehen. Andererseits ist es notwendig, im Rahmen des großen Arbeitsbeschaffungsprogramms dassür zu sorgen, daß in möglichst zahlreichen Fällen stel= lungslose Privatmusiter, die für den Kirchen=

dienst geeignet sind (besonders solche, die eine Kirchenmusikschule besucht haben), in Brot und Lohn kommen.

Um diesen Erwägungen Rechnung zu tragen, ist den im öffentlichen Schuldienst stehenden Lehrern die nebenamtliche Ausübung des Drganisten=, Rantor=, Let= toren=, Rirchenchorleiterdienstes zu berfagen. wenn die Kirchengemeinde schon bisher für diefes Umt ein Gehalt ausgeworfen hat oder fünftig auszuwerfen in der Lage ift, mit dem bei bescheidenen Unsprüchen eine hauptamtliche Rraft angestellt werden kann. Dies wird in der Regel in mittleren und großen Städten und Großstadtvororten der Fall fein, auf dem Lande nur ausnahmsweise da, wo die Bestellung einer hauptamtlichen Rraft für mehrere Kirchengemeinden gu= fammen möglich ift. Bon der Berforgung ift jedoch Ab= stand zu nehmen, wenn nachweislich teine Bewerber bor= handen find, die die erforderliche musikalische und technische Borbildung und die besondere fonftige Eignung zum Rirchendienst ausweisen. Der Rirchenrendantendienst wird in mittleren und großen Städten und Großstadtvororten angesichts ber zahlreichen stellungslosen kaufmännisch geschulten Rräfte regelmäßig durch folche ausgeübt werden fonnen, ohne daß hierdurch der Kirchengemeinde zu hohe Kosten ent= stehen. Gine Genehmigung für Ausübung einer Reben= tätigkeit dieser Art kommt baber nur ausnahmsweise in Frage.

In jedem Fall, in dem eine Genehmigung versagt werden soll, ersuche ich rechtzeitig vorher die zu = ständige Kirchenbehörde zu hören. Dabei wird besonderer Wert auf die Aenßerung der Kirchenbehörde über die sin anzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchengemeinde zu legen sein. Wo Lehrer nebenamtlich ein Kirchenamt mit Pensionsanspruch innehaben, ersuche ich, die Genehmigung nicht zu entziehen; künstig ist jedoch die Genehmigung zur Uebernahme einer beamtet en Rebenbeschäftigung dieser Art nicht zu erteilen".

Wir machen die Erzb. Pfarrämter und katholischen Kirchenvorstände auf die vorstehenden Bestimmungen bestonders ausmerksam, da durch sie die Ausübung des Orsganistens und Chordirigentendienstes durch die Volksschulsehrer in Hohenzollern auch für die Zukunft gewährleistet wird.

Freiburg i. Br., den 28. Dezember 1933. Erzbischöfliches Ordinariat.